



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0007 vom 22.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	27.01.2025	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 "Baugebiet rückwärtig Langenhorster Weg" vom 17.12.2024

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 „Baugebiet rückwärtig Langenhorster Weg“ vom 17.12.2024, wird nicht zugestimmt.

Sachdarstellung:

Mit dem beigefügten Antrag wird um Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 gebeten.

Die durch die Baugrenzen mit einer Bebauungstiefe von 17,0 m großzügig angelegten überbaubaren Flächen bieten ein hohes Maß an Flexibilität und einen städtebaulich sinnvollen Gestaltungsspielraum zur Anordnung der Baukörper. Mit der Festsetzung der hinteren Baugrenze soll sichergestellt werden, dass die rückwärtigen Grundstücksflächen von einer Bebauung mit Hauptgebäuden freigehalten werden. Diese Festsetzung dient auch dem Nachbarschutz.

Zudem würde die Zulassung einer Überschreitung der hinteren Baugrenze eine Vorbildwirkung für die anderen Grundstücke entfalten, da sich gleichgelagerte Gründe dafür anführen ließen.

Der Antrag sollte deshalb abgelehnt werden.

Umweltrelevanz:/Haushaltsrechtliche Beurteilung:/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten